



universität
wien

Exposé zum Dissertationsvorhaben

Arbeitstitel der Dissertation

„Die Ausgestaltung von Konsortialkrediten in Österreich“

Verfasserin

Mag. iur. Julia Raith

angestrebter akademischer Grad

Doctor iuris (Dr. iur.)

Wien, im November 2013

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 783 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt: Rechtswissenschaften

Betreuerin / Betreuer: Univ.-Prof. Dr. Christiane Wendehorst, LL.M.

1. Themeneinführung und Problemaufriss

Aufgrund des, vor allem in Zeiten der Wirtschaftskrise, hohen Finanzbedarfs vieler Unternehmen, ist der Zusammenschluss so genannter Kreditkonsortien in der österreichischen Bankenpraxis sehr präsent.

Bei dem Begriff des Konsortialkredits handelt es sich nicht um einen rechtstechnischen, sondern vielmehr um einen banktechnischen:¹ ganz allgemein liegt ein Konsortialkredit dann vor, wenn sich mehrere Kreditinstitute zusammenschließen, um auf gemeinsame Rechnung bestimmte Bankgeschäfte abzuwickeln. Ein wirtschaftliches Interesse aus derartigen Zusammenschlüssen besteht vor allem, wenn Großkredite aufgrund ihrer Höhe oder der damit verbundenen wirtschaftlichen Risiken nicht von einer Bank allein erbracht werden können oder wollen.²

Die österreichische Judikatur und Literatur zum Thema des Konsortialkredites ist trotz großer Präsenz auf dem österreichischen Bankenmarkt überschaubar geblieben und beschäftigt sich oftmals nur sehr punktuell mit dem in seiner Gesamtheit sehr komplexen Konstrukt. In den wenigen zu diesem Thema erschienenen Literaturbeiträgen werden oftmals vorhandene Problemfelder skizziert, ohne dass diese näher untersucht oder konkrete Lösungsansätze eröffnet werden.

Aufgrund der bestehenden Rechtsunsicherheiten in der österreichischen Judikatur und Literatur zum Thema des Konsortialkredits ist deren umfassende vertragliche Ausgestaltung unabdingbar. Um eine zweckmäßige Ausgestaltung vornehmen zu können und möglichen, sich aus der Rechtsordnung ergebenden, Unsachgemäßheiten durch vertragliche Regelungswerke entgegenzuwirken, ist es zunächst notwendig, die Strukturen und den Aufbau der Konsortialkredite sowie die Qualifizierung der sich in diesem Zusammenhang ergebenden Rechtsverhältnisse (Konsortialvertrag, Konsortialkreditvertrag und eventuell Sicherheitenpoolingvertrag) und deren Problemfelder näher zu untersuchen.³

1. Das Konsortialkreditverhältnis und seine Ausprägungsformen

Das Rechtsverhältnis der Kreditinstitute wird durch den Konsortialvertrag bestimmt, wohingegen das Verhältnis des Konsortiums zum Kreditnehmer durch den Konsortial-Kreditvertrag geregelt wird. Je nachdem, wer Vertragspartner des Kreditnehmers wird, kann zwischen Innen- und Außenkonsortium unterschieden werden. Anders als beim Innenkonsortium, bei dem nur eine Konsortialbank gegenüber dem Kreditnehmer auftritt und auch nur diese Vertragspartnerin gegenüber dem Kreditnehmer wird, wird beim Außenkonsortium eine Vertragsbeziehung gegenüber dem „gesamten“ Konsortium (d.h. allen Konsorten gleichsam) begründet. Diese Unterscheidung hat in der Praxis weitreichende Folgen. Man denke hier beispielsweise an die Besicherung der Kreditsumme. Aufgrund des in der österreichischen Rechtsordnung geltenden Akzessorietätsprinzips wäre eine Bestellung von akzessorischen Sicherheiten bei einem Innenkonsortium nur gegenüber dem Konsortialführer möglich (siehe Punkt 4). Ebenso besteht bei einem Innenkonsortium die Möglichkeit, den Kreis der beteiligten Kreditinstitute auch ohne Zustimmung des Kreditnehmers (wie etwa durch Erfüllungsübernahme,

¹ Vgl. *Hadding/Häuser* in *Schimansky/Bunte/Lwowsky*, *Bankenrechts-Handbuch* I³ (2007) § 87, Rz 1ff.

² Vgl. *De Meo*, *Bankenkonsortien* (1994) Rz 1ff.

³ Aus Zweckmäßigkeitsgründen soll die nachfolgende Ausführung auf Finanzierungskonsortien beschränkt werden.

Abtretung des Rückzahlungsanspruchs) zu erweitern, wobei der Hinzutretende kein Vertragspartner des Kreditnehmers wird.⁴

Schon anhand dieser Beispiele wird deutlich, dass je nach Ausprägungsform des Konsortialkreditverhältnisses auch der Fokus des vertraglichen Regelungsbedarfes auf unterschiedlichen Bereichen liegen muss.

2. Das Konsortialverhältnis

In der österreichischen Judikatur und Literatur wird das Konsortialverhältnis überwiegend als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (§ 1175 ABGB) qualifiziert.⁵ Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts definiert sich gemäß § 1175 ABGB wie folgt: "*Durch einen Vertrag, vermöge dessen zwei oder mehrere Personen einwilligen, ihre Mühe allein, oder auch ihre Sachen zum gemeinschaftlichen Nutzen zu vereinigen, wird eine Gesellschaft zu einem gemeinschaftlichen Erwerb errichtet.*" Diese grundlegenden Elemente werden bei Finanzierungskonsortien regelmäßig erfüllt. Sie beruhen in der Regel auf einem Konsortialvertrag mit entsprechenden organisatorischen Regelungen dessen Vertragsparteien mehrere Kreditinstitute sind. Zweck der Gesellschaft ist in erster Linie die gemeinschaftliche Zurverfügungstellung der Kreditsumme.⁶ Auch steht es dem Wesen der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nicht entgegen, wenn diese nur für kurzfristige Zweckverfügung gegründet wird ("Gelegenheitsgesellschaft").⁷ Eine Qualifizierung des Konsortiums als OG (Offene Gesellschaft) oder KG (Kommanditgesellschaft) scheidet schon aufgrund der vom Gesetz gemäß § 1 Abs 2 UGB geforderten Dauerhaftigkeit aus, welche anhand der Ausrichtung der jeweiligen Tätigkeit der Gesellschaft zu beurteilen ist.⁸

Dennoch wird nicht jedes Innenkonsortium zwangsläufig als Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu qualifizieren sein. Trägt etwa die Konsortialführerin weder das Risiko eines Forderungsausfalls, noch stellt sie selbst einen Anteil an den Kreditvaluta zur Verfügung, weshalb sie auch kein „eigenes“ Interesse an der Rückzahlungsforderung hat und lediglich zur Abwicklung des Kreditgeschäfts „zwischen geschaltet“ wird, so wird in der Regel Treuhand vorliegen.⁹ In diesem Sinne hat auch der Oberste Gerichtshof bei verschiedenen Entscheidungen die konkrete Ausgestaltung der Organisation von Kreditkonsortien berücksichtigt.¹⁰

⁴ Vgl. *Fellner*, Konsortialkredite: Ausgestaltung, Haftung, Kündigung, RdW 2012, 583, *Riedler*, Konsortialkredite: Konsortial-Kreditvertrag, Sicherheitenbestellung, RdW 2012, 586

⁵ Vgl. *Hadding/Häuser*, § 87, Rz 20 ff; *Ulmer* in MünchKomm V⁵ (2009) Vor § 705 Rz 54; *Kümpel*, Banken und Kapitalmarktrecht³ (2003) Rz 9.295; kritisch *Lenenbach*, Kapitalmarktrecht und kapitalmarktrelevantes Gesellschaftsrecht² (2002) § 10, Rz 10.48ff.

⁶ Vgl. *Hadding/Häuser*, § 87, Rz 25; *De Meo*, Bankenkonsortien, 38.

⁷ Vgl. *Grillberger* in *Rummel*, ABGB I³ (2002) §1175 Rz 4, *Jabornegg/Resch/Slezak*, GesbR (2012) § 1175, Rz 2l.

⁸ Vgl. *Straube* in *Straube*, UGB I⁴ (2011) § 1 Rz 60ff; *Zib/Dellinger*, UGB Großkomm I (2010), § 1 Rz 63; *Ulmer*, Vor § 705 Rz 51.

⁹ Vgl. *Jud*, Das Kreditkonsortium im Spannungsfeld zwischen Gelegenheits-Gesellschaft und Treuhandenschaft, GesRZ 1981, 129ff; *Riedler*, Sicherheitenbestellung beim Konsortialkredit- Unter besonderer Berücksichtigung der Errichtung von Sicherheiten-Pools (2002), 48.

¹⁰ Vgl. OGH 14. März 2012, 3 Ob 13/12a; OGH 13.10.1993, 7 Ob 603/93; OGH 24.6.1986, 5 Ob 516/86; OGH 19.6.1986, 7 Ob 520/86.

Vor allem in Hinblick auf die Sicherheitenbestellung bei Konsortialkrediten wird in der österreichischen Literatur seit längerem das Nebeneinander von Treuhand und Gesellschaft bürgerlichen Rechts diskutiert.¹¹

3. Rechte und Pflichten der Konsorten

Folgt man der herrschenden Lehre der Qualifizierung des Konsortialverhältnisses als Gesellschaft bürgerlichen Rechts, so kommen mangels anderer vertraglicher Vereinbarungen die diesbezüglichen allgemeinen Bestimmungen - vor allem des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) - zur Anwendung, welche sich oftmals als wenig zweckmäßig für die Ausgestaltung von Kreditkonsortien erweisen und/oder nicht der Absicht der Parteien entsprechen.

In erster Linie haben die Konsorten die Kreditsumme entsprechend ihren Quoten bereitzustellen und kommt ihnen der Anspruch auf Rückzahlung dieser Summen samt Zinszahlungen und etwaiger Provisionen und/oder Gebühren zu. In der Regel wird die Kreditsumme unter vorheriger Zurverfügungstellung der übrigen Konsorten von der Konsortialführerin an den Kreditnehmer ausbezahlt. Leistet nun eine Konsortialbank ihre Quote nicht oder verspätet so stellt sich die Frage, welche Folgen dies für das Konsortialkreditverhältnis (vor allem auch auf das Verhältnis zum Kreditnehmer) hat. Ein Teil der Lehre und die überwiegende Rechtsprechung gehen (entgegen dem klaren Wortlaut von § 1203 Satz 2 ABGB) im Zweifel von einer Solidarverpflichtung der Gesellschafter aus, wenn sich diese durch einheitlichen Vertrag verpflichten.¹²

Eine Nachschussverpflichtung der einzelnen Konsorten besteht nach den allgemeinen Bestimmungen des ABGB grundsätzlich nicht.¹³ Fraglich ist in diesem Zusammenhang auch ob die insbesondere in Deutschland entwickelte Rechtsprechung zur Förderpflicht der Interessen sämtlicher Gesellschafter durch den Einzelnen¹⁴ auch auf Kreditkonsortien Anwendung findet.¹⁵

Da Kreditkonsortien im Regelfall für die Dauer bis zur vollständigen Kreditrückzahlung des Kreditnehmers und der Verteilung der entsprechenden Quoten an die einzelnen Konsorten befristet sind, ist eine Kündigung des Konsortiums nur aus wichtigem Grund möglich, dessen Vorliegen anhand einer Gesamtabwägung aller Umstände zu beurteilen ist¹⁶.

Im Zweifel wird angenommen, dass bei Kündigung nur eines Konsorten die übrigen Konsortialbanken, das Konsortialverhältnis fortsetzen wollen (Austrittskündigung).¹⁷ Der kündigende Gesellschafter hat in Höhe seiner Beteiligung einen Anspruch auf die Auszahlung eines Abfindungsanspruchs für den die

¹¹ Vgl. *Kastner*, Kreditkonsortium, Gelegenheitsgesellschaft und Treuhandenschaft, GesRZ 1982. 1ff; *König*, Das Gesellschaftsvermögen im Konkurs der GesbR, ZIK 1996, 73ff; *De Meo*, Bankenkonsortien, 108; *Riedler*, Sicherheitenbestellung, 50; *Strasser* in *Rummel*, ABGB II/1³, § 1002 Rz 42g; *Butschek*, Treuhand, Treuhandmissbrauch und Gesellschaft bürgerlichen Rechts, ÖBA 2012, 820; aA *Jud*, GesRZ 1981, 129ff.

¹² Vgl. *Wittmann-Tiwald* in *Klete ka/Schauer*, ABGB-ON 1.01 § 1203 Rz 14; kritisch OGH 7. 2. 1989, 4 Ob 513/89; OGH 31. 8. 1995, 6 Ob 537/95; OGH 24. 10. 2001, 9 Ob 192/01b; *Jabornegg/Resch* in *Schwimmann*, ABGB V³ (2006) § 1203 Rz 6. Auch können sich aus Normen wie etwa § 348 UGB, bei Gesellschafterschulden nach § 1202 Satz 2 ABGB oder bei Unteilbarkeit der Leistung nach § 890 Satz 1 ABGB Solidarhaftung ergeben.

¹³ Vgl. *Jabornegg/Resch/Slezak*, GesbR, § 1189, Rz 1 ff; *Grillberger*, § 1189 Rz 1.

¹⁴ Vgl. etwa BGH vom 20.3. 1995, II ZR 205/94.

¹⁵ Vgl. *Fellner*, RdW 2012/619, 584.

¹⁶ Vgl. *Jabornegg/Resch/Slezak*, GesbR, § 1210, Rz 1 ff; *Grillberger*, § 1212 Rz 3. In diesem Zusammenhang ist für die übrigen Konsorten auch § 1211 ABGB beachtlich, wenn es sich dabei um einen Konsorten handelt von dem der Betrieb des Geschäftes vorzüglich abhing, der also beispielsweise mit einer sehr hohen Quote beteiligt war.

¹⁷ Vgl. *Krejci*, Gesellschaftsrecht I: Allgemeiner Teil und Personengesellschaften (2005) 259.

übrigen Konsorten im Verhältnis ihrer Quoten hatten.¹⁸ Eine Partizipation am Gewinn und Verlust aus „schwebenden Geschäften“ zum Zeitpunkt des Ausstiegs ist aufgrund der Qualifizierung des Kreditgeschäfts als Dauerschuldverhältnis¹⁹ fraglich.

4. Sicherheitenbestellung

In erster Linie ist zwischen der Sicherheitenbestellung bei einem Innenkonsortium und jener bei einem Außenkonsortium (siehe hierzu Punkt 1) zu differenzieren.

Da das Vertragsverhältnis bei einem Innenkonsortium ausschließlich zwischen der konsortialführenden Bank als Kreditgeber und dem Kreditnehmer besteht, können akzessorische Sicherheiten auch nur zugunsten der Konsortialführerin bestellt werden. Nicht akzessorische Sicherheiten können auch zugunsten aller übrigen Konsorten bestellt werden.²⁰

Zur Absicherung der Gesellschafteransprüche der einzelnen Konsorten empfiehlt es sich aufgrund der bestehenden Rechtsunsicherheit (siehe dazu auch Punkt 2) hinsichtlich der Qualifizierung des Innenkonsortiums als Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Treuhand samt den damit verbundenen Aussonderungs- bzw. Exzindierungsrechten des Treugebers, vertraglich eine Sicherungszession mit der Konsortialführerin über die jeweiligen Teilkreditforderung zu vereinbaren.²¹

Da der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach der herrschenden Judikatur und Rechtsprechung in Österreich keine Rechtsfähigkeit zukommt²², können zugunsten des Außenkonsortiums als solches auch keine Forderungen begründet werden. Entgegen dem klaren Wortlaut des § 1203 ABGB, welcher von einer Teilgläubigerschaft der jeweiligen Gesellschafter an der Gesellschaftsforderung ausgeht, werden diese (siehe dazu auch Punkt 3) jedoch von der herrschenden Judikatur in der Regel als Gesamthandforderungen qualifiziert (mit entsprechenden Folgen bei der Sicherheitenbestellung). Deshalb sollte eine Klarstellung der Rechtstellung der Gesellschafter durch Parteivereinbarung getroffen werden.

Liegt etwa Teilgläubigerschaft vor, so hat jede Konsortialbank die Möglichkeit, sich vom Kreditnehmer für ihre jeweilige Teilforderung (auch akzessorische) Sicherheiten bestellen zu lassen und diese auch zu verwerten. Wollen auch die anderen Konsorten von den bestellten Sicherheiten profitieren, so besteht etwa die Möglichkeit einer gesamthändischen Bindung des Sicherheitenbestellungsanspruchs.²³

Außerdem besteht die Möglichkeit, eine schuldrechtliche Vereinbarung dahingehend zu treffen, dass der jeweilige Konsorte die ihm bestellten akzessorischen und/oder nicht akzessorischen Sicherheiten bei Eintritt des Sicherungsfalls zu verwerten und den Erlös zugunsten aller Konsorten in einen gemeinsamen Pool einzubringen hat, der nach einer im Vorhinein festgelegten Quote unter allen

¹⁸ Vgl. *Sprau* in *Palandt*, Bürgerliches Gesetzbuch BGB⁷² (2013) § 705 Rz 35.

¹⁹ Vgl. *Fellner*, RdW 2012/619, 585.

²⁰ Vgl. *Riedler*, RdW 2012, 589.

²¹ Vgl. *Riedler* in *Apathy/Iro/Koziol*, Österreichisches Bankenvertragsrecht IX/2² (2012) Rz 6/51. In diesem Fall käme dem einzelnen Konsorten im Insolvenzfall der Konsortialführerin jedenfalls ein Absonderungsrecht zu.

²² Vgl. etwa *Wittmann-Tiwald*, § 1175 Rz 23f.

²³ Vgl. *Riedler*, Sicherheitenbestellung, 63. Eine Sicherheitenverwertung wäre dann ausschließlich mit der Zustimmung der übrigen Konsorten möglich.

Konsorten zu verteilen ist. Denkbar wäre auch, die den einzelnen Konsorten bestellten nicht akzessorischen Sicherheiten zur Verwaltung und Verwertung an die Konsortialführerin zu übertragen, wobei es zu einem Wechsel der Person des Sicherungsnehmers kommen würde.²⁴

Anders als in der deutschen Rechtsprechung ist eine originäre Bestellung von Sicherheiten gegenüber der Konsortialführerin, die dann als Treuhänderin der übrigen Konsorten fungieren würde, zugunsten des gesamten Konsortiums mangels Rechtsfähigkeit der GesbR sowie zwingender sachenrechtlicher Grenzen in Österreich nicht möglich. Dies wird in der österreichischen Vertragspraxis dadurch kompensiert, dass gegenüber dem Kreditnehmer Gesamtgläubigerschaft vereinbart wird. Jeder Konsorte ist dann berechtigt, die gesamte Kreditsumme vom Kreditnehmer zu fordern und kann diese Forderung auch zugunsten nur eines Konsorten, etwa verbunden mit einer schuldrechtlichen Abrede, zur Verwertung und der teilweisen Übertragung des Erlöses an die übrigen Konsorten, voll besichert werden.

Eine Alternative zu dieser Konstruktion bietet die in der österreichischen Literatur diskutierte²⁵ Parallel Debt (Parallelschuld). Bei der Parallelschuld geht der Kreditnehmer gegenüber dem Konsortialführer eine zusätzliche Verpflichtung²⁶ ein, deren Umfang und Bestand mit der an den Kreditnehmer ausbezahlten Kreditsumme übereinstimmt und von dieser abhängt, weshalb sich jede Änderung der Kreditverbindlichkeit auch auf die zusätzliche Schuld auswirkt. Diese Parallelverbindlichkeit (nicht die Kreditforderung) wird anschließend besichert.²⁷ Die Konsortialführerin agiert entsprechend der jeweiligen Quoten der einzelnen Konsorten (neben ihrer eigenen) als deren Treuhänderin, wobei die Konsorten ohne Rücksicht auf etwaige Sicherheiten über die ihnen jeweils zukommenden Kreditforderungen frei verfügen können.²⁸

5. Rolle der Loan Market Association

Die englische Loan Market Association (LMA) hat zahlreiche standardisierte Kreditverträge entwickelt, die sich in der europäischen Bankenpraxis immer mehr zum einheitlichen Standard entwickelt haben. Obgleich diese Verträge nach der englischen Rechtsordnung entwickelten wurden, sind sie in der Praxis für die Ausgestaltung von Finanzierungen unter der Beteiligung von österreichischen Unternehmen aber auch für rein inländische Vertragsbeziehungen maßgeblich.²⁹ Im Laufe der Zeit wurde auch ein dem deutschen Recht unterliegender Musterkreditvertrag der LMA vorgelegt, wobei die Anpassung dieses an das englische Recht angelehnten Vertrages an die deutsche Judikatur sehr restriktiv vorgenommen wurde, so dass nicht abschließend geklärt ist, ob er den Maßgaben der deutschen Rechtsordnung entspricht.³⁰

Sollen diese LMA-Vertragsmuster ohne entsprechende Anpassung an die österreichische Rechtsordnung übernommen werden, so stellt sich die Frage, ob es in Österreich möglich ist,

²⁴ Vgl. *Riedler*, Sicherheitenbestellung, 34.

²⁵ Vgl. *Rabl*, Die Parallelschuld (Paralell Debt) ÖBA 2012, 674; *Riedler*, Bankenvertragsrecht, Rz 6/34, 6/41 und 6/54.

²⁶ Da die Schuld neben der Kreditschuld besteht.

²⁷ Die Forderung ist also akzessorisch zur Forderung aus der Parallelschuld, die wiederum von der Kreditforderung abhängt.

²⁸ Da die Sicherheit die Parallelschuld besichert deren Gläubigerin die Konsortialführerin ist.

²⁹ Vgl. *Rosbach* in *Kümpel/Wittig*, Bank- und Kapitalmarktrecht⁴ (2010), Rz 11.45.

³⁰ Vgl. *Klumb*, Teilrechtswahl in standardisierten Kreditverträgen, ZBB 2012, 449.

Klauseln, die nicht den Vorgaben des österreichischen Rechts entsprechen, durch Teilrechtswahl dem englischen Recht zu unterstellen, um damit deren Gültigkeit zu bewirken.

Das von einem österreichischen Recht anzuwendende internationale Vertragsrecht ist in der ROM I Verordnung geregelt. Aufgrund der Privatautonomie obliegt es den Parteien, das auf ihren Vertrag anwendbare Recht selbst zu wählen. Dies ist auch für nur einen Teil des Vertrages möglich. Die Rechtswahl unterliegt gesetzlichen Beschränkungen, welche auch für die Teilrechtswahl gelten müssen. Derartige Beschränkungen können sich insbesondere aus Art. 3 Abs. 3 und 4, Art 9, Art. 21 Rom I-VO ergeben. Weiters ist das allgemeine Verbot der *fraus legis* zu berücksichtigen und können sich aus dem Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Schranken ergeben.³¹

2. Zeitplan

WS 2011/12	VO Juristische Methodenlehre SE Judikatur und Textanalyse
SS 2012 und WS 2012/13	Themensuche Erste Literaturrecherche Suche nach Betreuer
SS 2013	SE zur Vorstellung des Dissertationsvorhabens Verfassen des Exposés
WS 2013/14	Antrag auf Genehmigung des Dissertationsvorhabens Literaturrecherche Verfassen der Dissertation
SS 2014	SE im Wahlbereich Verfassen der Dissertation
WS 2014/2015	Lehrveranstaltung aus dem Dissertationsfach oder dem Bereich der Wahlfächer 2 SST SE im Disserationsfach Zivilrecht Verfassen der Dissertation Vorlage eines Erstentwurfes an die Betreuerin
SS 2015	Lehrveranstaltung aus dem Dissertationsfach oder dem Bereich der Wahlfächer 4 SST Überarbeitung und Einreichung der Arbeit

³¹ Vgl. Klumb, ZBB 2012, 451ff und 455ff. Darüber hinaus können sich für Teilrechtswahlen besondere Beschränkungen ergeben.

WS 2015/2016	Defensio
-----------------	----------

3. Vorläufiges Literatur- und Judikaturverzeichnis

3.1 Monographien

- Apathy/Iro/Koziol*, Österreichisches Bankenvertragsrecht IX/2² (2012)
De Meo, Bankenkonsortien (1994)
Krejci Gesellschaftsrecht I: Allgemeiner Teil und Personengesellschaften (2005)
Kümpel, Banken und Kapitalmarktrecht³ (2003)
Kümpel/Wittig, Bank- und Kapitalmarktrecht⁴ (2010)
Lenenbach, Kapitalmarktrecht und kapitalmarktrelevantes Gesellschaftsrecht² (2010)
Riedler, Sicherheitenbestellung beim Konsortialkredit - Unter besonderer Berücksichtigung der Errichtung von Sicherheiten-Pools (2002)
Schimansky/Bunte/Lwowsky, Bankenrechts-Handbuch I³ (2007)

3.2 Kommentare

- Jabornegg/Resch/Slezak*, Gesellschaft bürgerlichen Rechts, GesbR: Praxiskommentar (2012)
Kleteka/Schauer, ABGB-ON 1.01 (www.rdb.at)
Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch: BGB⁷² (2013)
Rebmann/Säcker/Rixecker, Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch V⁵, (2009)
Rummel, Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch I³ (2002)
Rummel, Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch II/1³ (2002)
Schwimmann, ABGB Praxiskommentar V³ (2006)
Straube, Wiener Kommentars zum Unternehmensgesetzbuch I⁴ (2011)
Zib/Dellinger, UGB Unternehmensgesetzbuch Großkommentar I (2010)

3.3 Beiträge in Fachzeitschriften

- Butschek*, Treuhand, Treuhandmissbrauch und Gesellschaft bürgerlichen Rechts, ÖBA 2012, 820
Fellner, Konsortialkredite: Ausgestaltung, Haftung, Kündigung, RdW 2012, 582
Jud, Das Kreditkonsortium im Spannungsfeld zwischen Gelegenheits-Gesellschaft und Treuhandschaft, GesRZ 1981, 129
Kastner, Kreditkonsortium, Gelegenheitsgesellschaft und Treuhandschaft, GesRZ 1982, 1
Klumb, Teilrechtswahl in standardisierten Kreditverträgen, ZBB 2012, 449
König, Das „Gesellschaftsvermögen im Konkurs der GesbR, ZIK 1996, 73
Rabl, Die Parallelschuld (Paralell Debt) ÖBA 2012, 674
Riedler, Konsortialkredite: Konsortial-Kreditvertrag, Sicherheitenbestellung, RdW 2012, 586

3.4 Entscheidungen

- OGH 14. 3. 2012, 3 Ob 13/12a
OGH 24. 10. 2001, 9 Ob 192/01b
OGH 31. 8. 1995, 6 Ob 537/95

OGH 13. 10.1993, 7 Ob 603/93

OGH 7. 2. 1989, 4 Ob 513/89

OGH 24. 6.1986, 5 Ob 516/86

OGH 19. 6.1986, 7 Ob 520/86;

BGH 20. 3.1995, II ZR 205/94.